

Ergänzend zum zeichnerischen Teil gelten folgende planungsrechtlichen Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften:

## **1 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**

### **Rechtsgrundlagen**

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- Planzeichenverordnung (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.07.2019 (GBl. S. 313)
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098)

### **1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 1-15 BauNVO)**

#### **Gewerbegebiet (GE) (§ 8 BauNVO)**

#### **1.1.1 Von den nach § 8 (2) BauNVO zulässigen Gewerbebetrieben aller Art sind folgende bestimmte Arten nicht zulässig:**

- Einzelhandelsbetriebe
- Werbeanlagen als eigenständige gewerbliche Nutzung, die als Außenwerbung der Fremdwerbung dienen
- Sexshops, Bordelle und bordellartige Betriebe

#### **1.1.2 Die gemäß § 8 (2) Nr. 4 BauNVO genannten Anlagen für sportliche Zwecke sind nicht zulässig.**

#### **1.1.3 Die in § 8 (3) Nrn. 2 und 3 BauNVO vorgesehenen Ausnahmen (Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Vergnügungsstätten) sind nicht zulässig.**

#### **1.1.4 Nach § 1 (4) Satz 1 Nr. 2 BauNVO wird das Bebauungsplangebiet in Flächen mit unterschiedlichen zulässigen Nutzungen gegliedert:**

Im Gewerbegebiet sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen) zulässig, deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente LEK nach DIN 45691 weder tags (6.00 bis 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 bis 6.00 Uhr) überschreiten.

**BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN**

Teilflächen	Emissionskontingente $L_{EK}$ dB(A)/m <sup>2</sup>		Anlagenbezogener Schall- leistungspegel $L_{WA}$ je Fläche dB(A)	
	Tags	nachts	tags	nachts
TF 1	56	41	96,8	81,8
TF 2	60	41	101,1	82,1
TF 3	62	39	90,0	67,0

Tabelle - Emissionskontingente LEK

Die Lage der Kontingentierungsflächen TF 1 bis TF 3 sind sowohl der Planzeichnung als auch der nachstehenden Abbildung zu entnehmen.

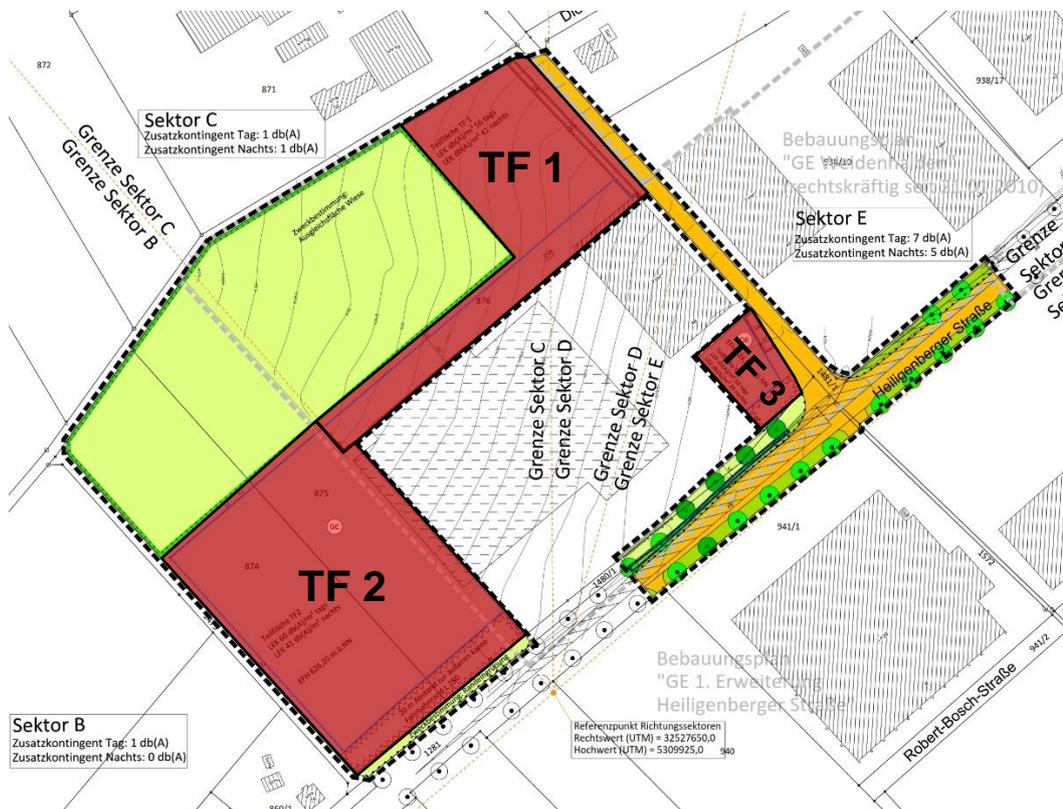


Abbildung - Lage der Kontingentierungsflächen

Innerhalb der Richtungssektoren A bis E erhöhen sich die Emissionskontingente LEK um folgende Zusatzkontingente:

Sektor	Winkel**)		EK,zus,T*) dB(A)	EK,zus,N*) dB(A)
	Anfang°	Ende°		
A	> 50	230	12	10
B	> 230	320	1	0
C	> 320	0	1	1
D	> 0	16	0	0
E	> 16	50	7	5

*Tabelle – Zusatzkontingente für den jeweiligen Sektor*

*\*) EK,zus,T: Zusatzemissionskontingent tags; EK,zus,N: Zusatzemissionskontingent nachts*

*\*\*\*) ausgehend von folgendem Winkelsystem: 0° - senkrecht; 90° - waagerecht*

Die Lage der Richtungssektoren für Zusatzkontingente sind der Planzeichnung zu entnehmen.

Referenzpunkt der Sektoren im UTM-Koordinatensystem:

Rechtswert = 32527650,0 / Hochwert = 5309925,0

Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens erfolgt in Bau- und Genehmigungsverfahren nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5, wobei in den Gleichungen (6) und (7) für Immissionsorte j im Richtungssektor k LEK,i durch  $LEK,i + LEK,zus.k$  zu ersetzen ist. Einem Vorhaben können auch mehrere Teilflächen oder Teile von Teilflächen zuzuordnen sein. Die Summation erfolgt über die Immissionskontingente aller dieser Teilflächen und Teile von Teilflächen (Summation).

Einzelne Vorhaben sind auch dann zulässig, wenn der Beurteilungspegel  $Li,j$  den Immissionsrichtwert um mindestens 15 dB(A) unterschreitet.

Für die Einwirkungsorte und schutzbedürftige Nutzungen innerhalb des Bebauungsplangebietes sowie für die angrenzenden Gewerbegebiete gelten die Anforderungen der TA Lärm entsprechend der festgelegten Gebietsausweisung.

## **1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 16-21a BauNVO)**

### **1.2.1 Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO)**

1.2.1.1 Die maximale Gebäudehöhe (GH) der Hauptgebäude ist dem Planeintrag zu entnehmen. Als unterer Bezugspunkt der maximalen Gebäudehöhe gilt die realisierte Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) bezogen auf Oberkante Rohfußboden.

1.2.1.2 Als oberer Bezugspunkt der Gebäudehöhe gilt der höchste Punkt der Dachfläche.

1.2.1.3 Die maximal zulässige Gebäudehöhe der Hauptgebäude darf durch technisch bedingte Aufbauten / Anlagen sowie Anlagen, die der solaren Energiegewinnung dienen (Photovoltaik, Solartherme), um maximal 3,0 m überschritten werden.

### **1.2.2 Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)**

1.2.2.1 Die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) ist der Nutzungsschablone in der Planzeichnung zu entnehmen.

**BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN**

- 1.2.2.2 In den Gewerbegebieten darf die zulässige Grundfläche durch Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten und Nebenanlagen, Lagerflächen und Hofflächen im Sinne des § 14 BauNVO überschritten werden bis zu einer GRZ von 1,0.
- 1.3 Bauweise** (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)  
Es wird eine abweichende Bauweise (a) festgesetzt. Es gelten die Vorschriften der offenen Bauweise, wobei Gebäudelängen von über 50 m zulässig sind.
- 1.4 Überbaubare Grundstücksfläche** (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)  
Maßgebend für die überbaubaren Grundstücksflächen (Baufenster) sind die Baugrenzen im zeichnerischen Teil.
- 1.5 Garagen, Carports und Stellplätze / Nebenanlagen** (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB, §§ 12 und 14 BauNVO)
- 1.5.1 Garagen, Carports und hochbaulich in Erscheinung tretende Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Ausgenommen davon sind Anlagen, die der solaren Energiegewinnung dienen.
- 1.5.2 Offene KFZ- (auch unter Anlagen zur solaren Energiegewinnung) und Fahrrad-Stellplätze, hochbaulich nicht in Erscheinung tretende Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BauNVO sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 (2) BauNVO sind im gesamten Gewerbegebiet auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.
- 1.5.3 Stellplätze müssen einen Abstand von mindestens 0,5 m zur öffentlichen Verkehrsfläche einhalten.
- 1.5.4 Hochbaulich in Erscheinung tretende Nebenanlagen (z.B. Anlagen, die der solaren Energiegewinnung dienen) müssen mit ihrer äußersten Gebäudekante von der öffentlichen Verkehrsfläche einen Mindestabstand von 0,5 m einhalten.
- 1.6 Von Bebauung freizuhaltende Flächen** (§ 9 (1) Nr. 10 BauGB)
- 1.6.1 Auf der gemäß Planzeichnung festgesetzten Fläche, welche von Bebauung aufgrund des Anbauverbots zur L 280 freizuhalten ist, sind jegliche Stellplätze im Sinne des § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Straßenbauverwaltung zulässig.
- 1.6.2 Anlagen, welche gemäß LBO genehmigungsfrei sind, bedürfen ebenfalls der Genehmigung der Straßenbauverwaltung.
- 1.7 Grünflächen** (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
- 1.7.1 Die private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Randeingrünung“ ist als Wiese anzulegen. (siehe auch 1.11 und 1.12)
- 1.7.2 Die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Verkehrsgrün“ ist als Wiese anzulegen. (siehe auch 1.11 und 1.12)
- 1.8 Flächen für die Wasserwirtschaft** (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)  
In dem in der Planzeichnung als „Versickerungsmulde“ eingezeichneten Bereich ist die Versickerung zu gewährleisten.

**BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN**

- 1.9 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte** (§ 9 (1) Nr. 21 und § 9 (1) Nr. 10 BauGB)
- Entsprechend dem Planeintrag ist die mit einem Leitungsrecht dargestellte Fläche mit einem Leitungsrecht zu Gunsten der Gemeinde zu belasten. Hochbauliche Anlagen sowie Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern sind nicht zulässig.
- 1.10 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)
- 1.10.1 Nebenwege, PKW-Stellplätze sowie unbelastete Lagerflächen sind unter Verwendung offenerporiger Beläge (wassergebundene Decke, Rasenpflaster, Schotterrasen) versickerungsfähig anzulegen. Auf Flächen für Transport, Umschlag, Verarbeitung und Lagerung wassergefährdender Stoffe sowie auf LKW-Stellplätzen ist durch technische Maßnahmen (z.B. Versiegelung) die dezentrale, unbehandelte Versickerung zu unterbinden.
- 1.10.2 Für Dacheindeckungen, Rinnen, Fallrohre und Verwahrungen etc. dürfen keine unbeschichteten Metalle (Kupfer, Zink, Titanzink, Blei) verwendet werden. Beschichtete Metalle sind zugelassen. Untergeordnete Bauteile (z.B. Dachrinnen, Verwahrungen) dürfen aus den genannten Materialien bestehen.
- 1.11 Anpflanzungen** (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)
- 1.11.1 Im Bereich der geplanten Linksabbiegespur sind auf öffentlicher Grünfläche gemäß Planeintrag fünf Laubbäume zu pflanzen. Der Standort kann bis zu 3 m vom Plan abweichen. Ggf. vorhandene Leitungstrassen sind zu beachten. Die Bäume sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten.
- Pflanzqualität: Hochstamm, mind. 3xv mDB, Stammumfang mind. 18-20 cm. Arten gemäß Anhang I Pflanzliste. Abgehende Gehölze sind gleichwertig zu ersetzen und zu pflegen. Der Pflanzabstand untereinander beträgt ca. 15 m. Im Wurzelbereich der Bäume ist keine Versiegelung oder Schotterung zulässig.
- 1.11.2 Auf der privaten Grünfläche im Westen des Plangebietes ist auf einer Gesamtfläche von 11.565 m<sup>2</sup> eine Fettwiese anzulegen. Dies erfolgt durch fachgerechte Ansaat einer gebietsheimischen Saatgutmischung für Fettwiesen aus dem Ursprungsgebiet 17 (südliches Alpenvorland), Produktionsraum 8 mit zertifiziertem Herkunftsnachweis. Alternativ ist eine Mähgutübertragung von artenreichen Wiesen aus der Region zulässig.
- Die Wiese ist durch extensive Bewirtschaftung zu pflegen: Mahd 2-3x/Jahr, keine Düngung, keine Pflanzenschutzmittel. Abfuhr des Mähgutes. Der 1. Schnitt erfolgt zur Hauptblüte der bestandsbildenden Gräser ca. Mitte bis Ende Mai; der 2. Schnitt 8-10 Wochen später bis spätestens 31.08. Ggf. kann Ende September bis Ende Oktober ein dritter Schnitt erfolgen.
- 1.12 Pflanzhaltungen** (§ 9 (1) Nr. 25b BauGB)
- 1.12.1 Beidseits der L 280 sind insgesamt 12 Einzelbäume innerhalb des Plangebietes (Nr. A-5, A-6, B-1, C-6 bis C-19; s. Baumliste Anhang III und Bestandsplan des Umweltberichts) als Bestandteile einer Baumallee durch fachgerechte Pflege dauerhaft zu erhalten. Der gesamte Trauf- und Wurzelbereich ist während der Bauphase fachgerecht zu schützen und zu sichern. Die Lagerung von Materialien im Wurzelbereich (gesamter Traufbereich) sowie Abgrabungen sind nicht zulässig. Bei Abgang sind die Bäume gleichwertig mit gebietsheimischen, straßenraumtauglichen Bäumen zu ersetzen (Arten s. Pflanzliste, Anhang I).

1.12.2 Ebenfalls zu schützen sind die gerade außerhalb des Plangebietes stehenden und mit ihrem Kronen- und Wurzelbereich in das Plangebiet hineinragenden Bäume an der Heiligenberger Straße (Nr. A-9, B-10 bis B-14; s. Baumliste Anhang III). Die Lagerung von Materialien im gesamten Wurzelbereich sowie Abgrabungen oder Aufschüttungen sind nicht zulässig. Bei Abgang der Bäume sind diese gleichwertig zu ersetzen (Arten s. Pflanzliste, Anhang I).

**1.13 Höhenlage der baulichen Anlagen (§ 9 (3) BauGB)**

Die Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) wird entsprechend der Planzeichnung durch Einschrieb in das Baufenster festgesetzt. Von den in der Planzeichnung festgesetzten Erdgeschossfußbodenhöhen darf nach unten und oben um max. +/- 0,50 m abgewichen werden. Die zulässige Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) ist bezogen auf Normalnull (m. ü. NN). Als Erdgeschossfußbodenhöhe gilt die Oberkante des Rohfußbodens.

## 2 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

### Rechtsgrundlagen

- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.07.2019 (GBl. S. 313)
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098)

### 2.1 Dach- und Fassadengestaltung (§ 74 (1) Nr. 1 LBO)

- 2.1.1 Wellfaserzement, Dachpappe und glänzende oder reflektierende Materialien sind im gesamten Gebiet nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind Anlagen, die der solaren Energiegewinnung dienen (Photovoltaik, Solartherme), und Fensterflächen.
- 2.1.2 Anlagen, die der solaren Energiegewinnung dienen (Photovoltaik, Solarthermie), sind ausschließlich am Hauptgebäude, sowie an Garagen, Carports und Nebengebäuden zulässig. Abweichend hiervon sind PV-Anlagen auch über Stellplatzanlagen zulässig.

### 2.2 Werbeanlagen (§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO)

- 2.2.1 Werbeanlagen an Gebäuden sind nur bis zu einer Länge von 2/3 der entsprechenden Gebäudelänge zulässig. Werbeanlagen dürfen die realisierte Traufhöhe des Gebäudes nicht überragen. Die Traufhöhe ist definiert durch den Schnittpunkt Außenkante Außenwand / Oberkante Dachhaut. Falls es mehrere Schnittpunkte gibt, ist der niedrigste Schnittpunkt maßgebend.
- 2.2.2 Die zulässige Größe der Werbeanlage richtet sich nach der entsprechenden Fassadengröße, an der die Werbeanlage angebracht wird:
- Bis zu einer Fassadenfläche von 100 m<sup>2</sup> ist eine Werbeanlage mit einer Größe bis zu 10 m<sup>2</sup> zulässig,
  - ab einer Fassadenfläche von 100 m<sup>2</sup> darf die Größe der Werbeanlage 10 % der Fassadenfläche nicht überschreiten.
- 2.2.3 Freistehende Werbeanlagen sind nur bis zu einer Höhe von 10,0 m über Gelände zulässig und dürfen hinsichtlich der Fläche nicht größer als 10,26 m<sup>2</sup> sein.
- 2.2.4 Werbeanlagen mit Leuchtfarben (z. B. Neonfarben, fluoreszierende Farben, UV-Farben oder Schwarzlicht) sind ausgeschlossen.
- 2.2.5 Werbeanlagen mit wechselndem, bewegtem oder laufendem Licht und Booster (z. B. Lichtwerbung am Himmel) sind ausgeschlossen.
- 2.2.6 Werbeanlagen sind ausschließlich innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

#### Hinweis:

Außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt sind Werbeanlagen nach § 22 Abs. 5 StrG BW straßenrechtlich zu beurteilen. Werbeanlagen jeglicher Art dürfen bis zu 40 m zum nächstgelegenen, befestigten Fahrbahnrand an Landesstraßen nur mit Zustimmung der Straßenbauverwaltung errichtet werden.

**2.3 Gestaltung unbebauter Flächen bebauter Grundstücke (§ 74 (1) Nr. 3 LBO)**

2.3.1 Die unversiegelten Grundstücksflächen, die nicht als Arbeits- und Lagerflächen dienen, sind als Vegetations- und Grünflächen anzulegen und zu unterhalten.

Hinweise:

Bei Gehölzpflanzungen sind gebietsheimische Arten zu bevorzugen, auf die Pflanzung von Nadelgehölzen, insb. Thuja sollte verzichtet werden. Artenreiche Wieseninsaatens sind gegenüber Zierrasen zu bevorzugen.

Flächenabdeckungen mit Schotter/ Kies zur Gestaltung der Gartenflächen (z.B. sogenannte Schottergärten) sind gemäß § 21a (2) NatSchG nicht zulässig.

2.3.2 Nebenflächen wie Mülltonnenplätze, Abfallplätze und Lagerplätze sind dauerhaft gegenüber dem Straßenraum und anderen öffentlichen Räumen abzuschirmen und gegen direkte Sonneneinstrahlung zu schützen.

**2.4 Einfriedungen (§ 74 (1) Nr. 3 LBO)**

2.4.1 Einfriedungen aus Stacheldraht sind nicht zulässig.

2.4.2 In Sichtdreiecken dürfen Einfriedungen eine Höhe von 0,80 m nicht überschreiten.

**2.5 Sichtdreiecke**

Die im zeichnerischen Teil dargestellten Sichtflächen (Sichtdreiecke) müssen aus Gründen der Verkehrssicherheit zwischen 0,8 und 2,5 m Höhe von ständigen Sichthindernissen und sichtbehinderndem Bewuchs freigehalten werden. Bäume, Lichtmasten u.ä. sind innerhalb der Sichtflächen möglich, wenn sie die Sicht der Wartepflichtigen nicht beeinträchtigen.

### **3 HINWEISE**

#### **3.1 Denkmalschutz**

Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde (07071/ 757-2429) oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

#### **3.2 Landwirtschaftliche Emissionen**

Das Bebauungsplangebiet grenzt an landwirtschaftliche Nutzflächen an. Daher kann es auch bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung zu Emissionen wie Gerüche, Stäube oder Geräuschen kommen, diese sind als ortsüblich hinzunehmen.

#### **3.3 Straßenbeleuchtung auf privaten Grundstücken**

Die Gemeinde sieht auf Grundlage von § 126 (1) BauGB vor, die Straßenbeleuchtung auf den privaten Grundstücken unterzubringen. Diese sollen auf Höhe der zulässigen Einfriedungen in einem Abstand von bis zu 0,50 m zur Straßenkante aufgestellt werden.

Die Gemeinde hat Schäden, die dem Eigentümer durch das Anbringen oder das Entfernen der Beleuchtungsanlagen entstehen, zu beseitigen.

#### **3.4 Dachbegrünung**

Empfehlung: Extensive Dachbegrünung auf Dächern mit einer Neigung <10° mit einer Substratstärke von mindestens 10 cm Stärke.

#### **3.5 Beachtung von Vogelbrutzeit im Baustellenbetrieb**

Rodungen von Gehölzen sowie das Freiräumen der Baufelder im Vorfeld von Erschließungs- und Bauarbeiten sind ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit, also vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar, auszuführen. In zwingenden Ausnahmefällen kann von der vorgegebenen Frist abgewichen werden, wenn durch eine fachkundige Begutachtung sichergestellt wird, dass kein Gelege betroffen ist. Falls eine Betroffenheit festgestellt wird, sind entsprechende Ersatznstmöglichkeiten bzw. Quartiere zu schaffen.

#### **3.6 Bauliche Vermeidung von Transparenzsituationen und von großflächig spiegelnden Glasscheiben**

Bauliche Vermeidung von Transparenzsituationen, bei denen Vögel durch Glasscheiben hindurch attraktive Ziele sehen können und beim Anflugversuch mit den Scheiben kollidieren (z.B. gläserne Verbindungsgänge, „über-Eck“-Situationen mit Durchsicht, Schallschutzwände, Glaspavillons). Bauliche Vermeidung von großflächig spiegelnden Glasscheiben. Sofern solche Flächen baulich nicht vermieden werden können, sind spiegelungsarme Scheiben, insbesondere aber eine geeignete

Strukturierung der Scheiben zur Risikoreduzierung geeignet. Siehe Informationsbrochure der Schweizer Vogelwarte Sempach für detaillierte Informationen (<http://www.vogelglas.info/>). (Schweizer Vogelwarte/ Schmid, H., Doppler, W., Heynen, D. & Rössler, M. (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2. Überarbeitete Auflage. Sempach.). Dort sind u. a. folgende Punkte zur Minderung von Spiegelungs- oder Transparenzsituationen genannt:

- geripptes, geriffeltes, mattiertes, sandgestrahltes, geätztes, eingefärbtes, bedrucktes Glas (Punktraster, Bedeckung mind. 25%)
- möglichst reflexionsarmes Glas (Reflexionsgrad max. 15%)
- Milchglas, Kathedralglas, Glasbausteine, Stegplatten
- andere undurchsichtige Materialien
- mit Sprossen unterteilte Fenster, Oberlichter statt seitliche Fenster
- Glasflächen neigen statt im rechten Winkel anbringen

### 3.7 Artenschutz

Gemäß § 41a Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Insektenvielfalt sind neu zu errichtende Beleuchtungen technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und so zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen wild lebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind.

Für die Außenbeleuchtung sind dazu insektenschonende LED-Leuchten oder Lampen gleicher Funktionserfüllung mit einer Farbtemperatur von maximal 3.000 Kelvin zu verwenden. Der Lichtpunkt befindet sich im Gehäuse, der Lichtstrahl ist zielgerichtet nach unten auf die Plätze, Verkehrsflächen oder Wege auszurichten. Streulicht ist zu vermeiden. Die Beleuchtungsintensität ist im Zeitraum zwischen 23:00 Uhr und 5:00 Uhr, z.B. durch Bewegungsmelder oder Abschalten von Lampen, zu reduzieren.

### 3.8 Geotechnik

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodäten im Verbreitungsbereich von Sedimenten der Kißlegg-Subformation. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.

Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<http://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden.

Des Weiteren wird auf das Geotop-Kataster des LGRB, welches im Internet unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

### 3.9 Bodenschutz

#### Allgemeine Bestimmungen

- Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass nur so viel Mutterboden abgeschoben wird, wie für die Erschließung des Baufeldes unbedingt notwendig ist. Unnötiges Befahren oder Zerstören von Mutterboden auf verbleibenden Freiflächen ist nicht zulässig.
- Bodenarbeiten sollten grundsätzlich nur bei schwach feuchtem Boden (dunkelt beim Befeuchten nach) und bei niederschlagsfreier Witterung erfolgen.
- Ein erforderlicher Bodenabtrag ist schonend und unter sorgfältiger Trennung von Mutterboden und Unterboden durchzuführen.
- Bei Geländeaufschüttungen innerhalb des Baugebiets, z.B. zum Zwecke des Massenausgleichs, der Geländemodellierung usw. darf der Mutterboden des Urgeländes nicht überschüttet werden, sondern ist zuvor abzuschleppen. Für die Auffüllung ist ausschließlich Aushubmaterial (Unterboden) zu verwenden.
- Die Bodenversiegelung durch Nebenanlagen ist auf das unabdingbare Maß zu beschränken, wo möglich, sind Oberflächenbefestigungen durchlässig zu gestalten.
- Anfallender Bauschutt ist ordnungsgemäß zu entsorgen; er darf nicht als An- bzw. Auffüllmaterial für Mulden, Baugruben, Arbeitsgraben usw. benutzt werden.
- Bodenbelastungen, bei denen Gefahren für die Gesundheit von Menschen oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht ausgeschlossen werden können, sind der Unteren Bodenschutzbehörde zu melden.
- Für das Plangebiet sind keine Eintragungen im Bodenschutz- und Altlastenkataster vorhanden. Sollte bei den Bau- oder Erschließungsmaßnahmen dennoch sensorisch auffälliger Erdaushub angetroffen werden (z.B. Geruch nach Mineralöl o.Ä., Verfärbungen oder Fremdkörper) ist unverzüglich das Landratsamt Sigmaringen, Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz, zu informieren.

#### Bestimmungen zur Verwendung und Behandlung von Mutterboden

- Ein Überschuss an Mutterboden soll nicht zur Krumenerhöhung auf nicht in Anspruch genommenen Flächen verwendet werden. Er ist anderweitig zu verwenden (Grünanlagen, Rekultivierung, Bodenverbesserungen) oder wiederverwertbar auf geeigneten (gemeindeeigenen) Flächen in Mieten zwischenzulagern.
- Für die Lagerung bis zur Wiederverwertung ist der Mutterboden maximal 2 m hoch locker aufzuschütten, damit die erforderliche Durchlüftung gewährleistet ist.
- Vor Wiederauftrag des Mutterbodens sind Unterbodenverdichtungen durch Auflockerung bis an wasserdurchlässige Schichten zu beseitigen, damit ein ausreichender Wurzelraum für die geplante Bepflanzung und eine flächige Versickerung von Oberflächenwasser gewährleistet sind.
- Die Auftragshöhe des verwendeten Mutterbodens soll 20 cm bei Grünanlagen und 30 cm bei Grabeland nicht überschreiten.

#### Schutz des Oberbodens

Fachgerechter Abtrag und Wiederverwendung von Oberboden im Plangebiet bzw. in möglichst unmittelbarer Umgebung. Lagerung von Oberboden in Mieten von höchstens 2 m Höhe, bei Lagerung länger als 3 Monate ist eine fachgerechte Zwischenbegrünung einzusäen. Das Merkblatt des Landratsamtes Sigmaringen „Bodenschutz bei Bauarbeiten“ ist anzuwenden.

#### Bodenschutzkonzept

Gemäß § 2 (3) Landesbodenschutzgesetz Baden-Württemberg ist bei Vorhaben von mehr als 0,5 Hektar, bei denen z.B. durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Auffüllungen, Teil- oder Vollversiegelungen auf natürliche Böden eingewirkt wird, durch den Vorhabenträger für die Planung und Ausführung des Vorhabens ein Bodenschutzkonzept zu erstellen.

Bei Vorhaben auf einer Fläche von mehr als 1,0 Hektar kann der Vorhabenträger zur Bestellung einer fachkundigen bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) verpflichtet werden, welche die Ausführung des Vorhabens überwacht.

Informationen über die Anforderungen an das Bodenschutzkonzept sowie das Aufgabenspektrum der BBB sind der DIN 19639 zu entnehmen.

#### Erdmassenausgleich

Die Möglichkeit eines Erdmassenausgleichs ist zu prüfen, um sicherzustellen, dass die vorliegenden Ober- und Unterböden möglichst effektiv wiederverwertet werden können.

Sollte der anfallende Bodenaushub für Auffüllungen im Außenbereich vorgesehen sein, ist das Merkblatt „Erdauffüllungen/ Erdaufschüttungen im Außenbereich“ zu beachten. Die entsprechenden Anträge zur Genehmigung der Auffüllung sind rechtzeitig beim Landratsamt Sigmaringen, Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz einzureichen. Auch bei genehmigungsfreien Auffüllungen sind die rechtlichen und fachlichen Anforderungen zu beachten.

### **3.10 Fachgerechter Umgang mit Gefahrenstoffen und Abfall**

Durch sachgerechten und vorsichtigen Umgang entsprechend den anerkannten Regeln der Technik mit Öl-, Schmier- und Treibstoffen sowie regelmäßige Wartung der Baumaschinen sind jegliche Beeinträchtigungen des Bodens und des Grundwassers zu vermeiden. Die Auflagen und die Rechtsverordnung des Wasserschutzgebietes sind einzuhalten. Die Handhabung von Gefahrenstoffen und Abfall hat nach einschlägigen Fachnormen zu erfolgen. Anfallende Bauabfälle, Bauschutt und Abbruchmaterial müssen getrennt gesammelt und einer Verwertung zugeführt werden.

Bei der Verwertung von mineralischen Reststoffen sind die Anforderungen der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14.03.2007 bzw. die vorläufigen Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial des damaligen Ministeriums für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg vom 13.04.2004 einzuhalten.

Bei der Verwertung von humosem Bodenmaterial in der durchwurzelbaren Bodenschicht oder als Oberboden ist die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) anzuwenden.

### **3.11 Wasser und Abwasserbeseitigung**

#### Allgemeine Bestimmungen

Durch sachgerechten und vorsichtigen Umgang entsprechend den anerkannten Regeln der Technik mit Öl-, Schmier- und Treibstoffen sowie regelmäßige Wartung der Baumaschinen sind jegliche Beeinträchtigungen des Bodens und des Grundwassers zu vermeiden. Handhabung von Gefahrenstoffen und Abfall nach einschlägigen Fachnormen. Anfallende Bauabfälle, Bauschutt und Abbruchmaterial müssen getrennt gesammelt und einer Verwertung zugeführt werden.

#### Trinkwasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung kann durch den Anschluss an das örtliche Versorgungsnetz erfolgen.

#### Grundwasserschutz

Sollte Grundwasser angetroffen werden, ist sofort der Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz des Landratsamtes Sigmaringen zu benachrichtigen.

#### Grundstücksentwässerung / Kommunales Abwasser

Alle häuslichen Abwässer sind in die öffentliche Kanalisation der Gemeinde Ostrach abzuleiten.

Für die Beseitigung von Niederschlagswasser von befestigten und unbefestigten Flächen ist § 55 (2) Wasserhaushaltsgesetz (Handhabung von Niederschlagswasser) sowie § 46 Wassergesetz für Baden-Württemberg (Abwasserbeseitigungspflicht) zu beachten. Hierbei sind die Verordnung des Ministeriums für Umwelt über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22.03.1999, die Arbeitshilfen der LUBW „für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten“, das Merkblatt der DWA-A-138 sowie der Leitfaden zur naturverträglichen Regenwasserbewirtschaftung des Umweltministeriums anzuwenden. Fehlanschlüsse an die Retentionsanlage sind zu vermeiden. Die Entwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und bedürfen der Abnahme durch die Gemeinde Ostrach. Regenwassernutzungsanlagen sind nach § 13 Trinkwasserverordnung dem Gesundheitsamt schriftlich anzuzeigen. Die Vorgaben des Merkblatts DWA-M 153 sind einzuhalten.

Die Weiterverwendung von Regenwasser oder dessen Rückführung in den natürlichen Wasserkreislauf ist anzustreben. Möglichkeiten zur Reduzierung der Abflussmengen auf den Grundstücken sind die Rückhaltung und Versickerung vor Ort. Geeignete Maßnahmen sind u. a. auch Zisternen zur Brauchwassernutzung und Gartenbewässerung sowie dezentrale Retentionsmulden auf den Baugrundstücken.

Der Landesstraße sowie ihren Entwässerungseinrichtungen darf vom gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes einschließlich der Erschließungsstraßen kein Oberflächenwasser zugeführt werden.

Auf die RAS-Ew Ausgabe 2005 (Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Entwässerung) wird hingewiesen.

#### Gewerbliches Abwasser

Jedes gewerbliche Bauvorhaben ist dem Landratsamt Sigmaringen, Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz, zur Stellungnahme vorzulegen.

Flächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, sowie Flächen, auf denen stärkere Ablagerungen durch Immissionen zu erwarten sind, müssen wegen deren Schmutzfrachten und aus Vorsorgegründen an die Sammelkläranlagen angeschlossen werden.

Bei der Lagerung, Abfüllung, Verwendung, Herstellung, Behandlung und dem Umschlagen von gasförmigen, flüssigen und festen wassergefährdenden Stoffen und Gemischen müssen die Anforderungen, die sich aus der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) ergeben, eingehalten werden.

Für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG (z. B. Heizöl, Diesel etc.) ist die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden

Stoffen - AwSV- vom 18.04.2017 in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

#### Bestehende Drainage-Teilsickerung

Auf dem Flurstück 875 befindet sich westlich des Bestandsgebäudes eine Drainage-Teilsickerung, die im Zuge des geplanten Bauvorhabens verlegt wird.

### **3.12 Ver- und Entsorgungsleitungen**

Anpassungsarbeiten, Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen oder sonstige Veränderungen im Bereich des Straßenkörpers dürfen nur mit besonderer Erlaubnis und nach den näheren Angaben der Straßenbauverwaltung bzw. nur auf gesonderten Antrag nach Abschluss einer entsprechenden vertraglichen Regelung mit dem Regierungspräsidium vorgenommen werden.

### **3.13 Wärmepumpen**

Um Nachbarschaftsbeschwerden vorzubeugen, ist beim Einbau von Wärmepumpen, Mini-Blockkraftwerken, Klimaanlage und Ähnlichem der „Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zu beachten. Der Leitfaden ist unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.lal-immissionsschlwjz.de/documents/leitfaden1503575952.pdf>.

### **3.14 Klimaschutzgesetz**

Auf die Verpflichtung gemäß § 8b des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg zur Installation von Photovoltaikanlagen beim Neubau von Parkplätzen mit mehr als 35 Stellplätzen wird hingewiesen.

### **3.15 Netze BW GmbH**

Im Geltungsbereich befinden sich 0,4 und 20-kV-Kabel. Diese befinden sich im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen.

Ansprechpartner für die Koordinierung hinsichtlich der die Netze BW GmbH betreffenden Bauarbeiten ist das Auftragszentrum der Netze BW GmbH Tel.:07461 709 605, mail: Auftragszentrum-TuttlingenI@netze-bw.de

Vor Beginn der Bauarbeiten ist vom ausführenden Bauunternehmen über die im Geltungsbereich befindlichen Kabel unbedingt eine aktuelle Kabelauskunft unter

Telefon: +49 7351 53 -22 30

Telefax: +49 7351 53 -21 35

E-Mail: leitungsauskunft-sued@netze-bw.de einzuholen.

### **3.16 Netze Gesellschaft Südwest GmbH**

Bei wesentlichen Änderungen der Höhenlage der Straßen- und Gehwegoberflächen (Abtrag > 10 cm, Auftrag > 30 cm) sowie bei anderen Maßnahmen, die die Gasleitungen tangieren, ist die Netze-Gesellschaft Südwest mbH, Technischer Service TSC Bahnhofstr. 50.88518 Herbertingen, Tel.: 07393-958-115, E-Mail: OS ZAV [Ein-satzplaner@netze-suedwest.de](mailto:Ein-satzplaner@netze-suedwest.de) rechtzeitig in die Planung mit einzubeziehen, um der Kostenminimierung bei evtl. erforderlichen Umbaumaßnahmen oder Umplanungen gerecht zu werden. Dasselbe gilt auch für evtl. Teilnahmen an Ausschreibungen von Bauleistungen.

Hinsichtlich der erforderlichen Abstände von hochstämmigen Bäumen gelten die

Vorgaben des Technischen Regelwerkes DVGW GW 125 (M). Falls bei geplanten Baumpflanzungen der Mindestabstand von 2,50 m zu unseren Versorgungsleitungen unterschritten wird, sind mechanische Schutzmaßnahmen erforderlich, die durch den Erschließungsträger abzustimmen, zu veranlassen und zu bezahlen sind.

Ostrach, den

**fsp.stadtplanung**

Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB  
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg  
Fon 0761/36875-0, [www.fsp-stadtplanung.de](http://www.fsp-stadtplanung.de)

Christoph Schulz  
Bürgermeister

Planverfasser

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Planes sowie der zugehörigen planungsrechtlichen Festsetzungen und der örtlichen Bauvorschriften mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Gemeinde Ostrach übereinstimmen.

Bekanntmachungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Satzungsbeschluss gem. § 10 (3) BauGB öffentlich bekannt gemacht worden ist. Tag der Bekanntmachung und somit Tag des Inkrafttretens ist der \_\_\_\_\_.\_\_\_\_\_

Ostrach, den

Ostrach, den

Christoph Schulz  
Bürgermeister

Christoph Schulz  
Bürgermeister

**BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN**

**ANHANG – PFLANZ- UND BAUMLISTE EMPFEHLUNGEN**

Anhang I: Pflanzliste

Minimierungsmaßnahme M7 (Pflanzung von Einzelbäumen)

Pflanzqualität: Hochstamm, mind. 3xv mDB, StU 18-20 cm.

<i>Acer platanoides</i>	Spitz-Ahorn (bevorzugt, da vorhandener Alleebaum)
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn (bevorzugt, da vorhandener Alleebaum)
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche
<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde (bevorzugt, da vorhandener Alleebaum)
<i>Tilia tomentosa</i>	Silberlinde (klimaresistente Alternative zu <i>Tilia cordata</i> )

Anhang III: Baumliste

Nr.	Botanischer Name	Deutscher Name	Stamm-durchm. (cm)	Stamm-umfang (cm)	Höhe (m)	Kronen-durchm. (m)	Vitalität / I Bewertung	Sonstiges	Planung
A-1	<i>Acer platanoides</i>	Spitzahorn	43	135	10-12	8	+ XXX	Nest vorhanden	Rodung
A-2	<i>Acer platanoides</i>	Spitzahorn	40	126	10-12	8	+ XXX		Rodung
A-3	<i>Acer platanoides</i>	Spitzahorn	40	126	10-12	10	+ XXX	leicht schräger Wuchs	Rodung
A-4	<i>Acer platanoides</i>	Spitzahorn	41	129	10-12	9	+ XXX		Rodung
A-5	<i>Acer platanoides</i>	Spitzahorn	40	126	10-12	8	+ XXX		Erhalt
A-6	<i>Acer platanoides</i>	Spitzahorn	42	132	10-12	8	+ XXX		Erhalt
A-7	<i>Acer platanoides</i>	Spitzahorn	39	123	10-12	8	+ XXX		Außerhalb Geltungsbereich
A-8	<i>Acer platanoides</i>	Spitzahorn	40	126	10-12	8	+ XXX	sehr kleiner Stammschaden	Außerhalb Geltungsbereich
A-9	<i>Acer platanoides</i>	Spitzahorn	43	135	10-12	10	+ XXX	sehr kleiner Stammschaden	Angrenzend
A-10	<i>Acer platanoides</i>	Spitzahorn	45	141	10-12	9	+ XXX	sehr kleiner Stammschaden	Außerhalb Geltungsbereich
B-1	<i>Fraxinus excelsior</i>	Gewöhnliche Esche	49	154	8-10	12	+ XX	Beginnendes Eschen-triebsterben	Erhalt
B-2	<i>Fraxinus excelsior</i>	Gewöhnliche Esche	47	148	8-10	12	+ XX	Beginnendes Eschen-triebsterben, älterer Wurzelschaden	Außerhalb Geltungsbereich
B-3	<i>Acer platanoides</i>	Spitzahorn	37	116	8-10	12	+ XX		Außerhalb Geltungsbereich
B-4	<i>Acer platanoides</i>	Spitzahorn	38	119	8-10	12	+ XX		Außerhalb Geltungsbereich
B-5	<i>Acer platanoides</i>	Spitzahorn	43	135	8-10	12	+ XX	älterer Stammschaden	Außerhalb Geltungsbereich

**BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN**

Nr. #	Botanischer Name#	Deutscher Name#	Stamm- durchm. (cm) #	Stamm- umfang (cm) #	Höhe (m) #	Kronen- durchm. (m) #	Vitalität / I Bewertung#		Sonstiges#	Planung#
B-6#	<u>Tilia cordata#</u>	Winterlinde#	49#	154#	10- 12#	10#	+#	XXX#	#	Außerhalb Gel- tungsbereich#
B-7#	<u>Tilia cordata#</u>	Winterlinde#	42#	132#	8-10#	12#	+#	XXX#	#	Außerhalb Gel- tungsbereich#
B-8#	<u>Acer platanoi- des#</u>	Spitzahorn#	49#	154#	8-10#	10#	+#	XXX#	#	Außerhalb Gel- tungsbereich#
B-9#	<u>Acer platanoi- des#</u>	Spitzahorn#	40#	126#	8-10#	10#	+#	XXX#	Kleiner Stammschaden#	Außerhalb Gel- tungsbereich#
B-10#	<u>Tilia cordata#</u>	Winterlinde#	41#	129#	8-10#	8#	+#	XX#	#	Angrenzend#
B-11#	<u>Acer platanoi- des#</u>	Spitzahorn#	39#	123#	8-10#	8#	+#	XX#	älterer Schaden am Stammfuß#	Angrenzend#
B-12#	<u>Acer pseu- doplatanus#</u>	Bergahorn#	39#	123#	8-10#	8#	+#	XX#	#	Angrenzend#
B-13#	<u>Acer platanoi- des#</u>	Spitzahorn#	44#	138#	8-10#	10#	+#	XXX#	#	Angrenzend#
B-14#	<u>Acer pseu- doplatanus#</u>	Bergahorn#	45#	141#	12- 14#	10#	+#	XXX#	#	Angrenzend#
C-6#	<u>Fraxinus excelsior#</u>	Esche#	65#	204#	12#	8#	+#	XX#	#	Rodung#
C-7#	<u>Acer pseu- doplatanus#</u>	Bergahorn#	60#	188#	12#	8#	+#	XX#	#	Rodung#
C-8#	<u>Acer pseu- doplatanus#</u>	Bergahorn#	45#	141#	12#	7#	+#	XX#	#	Erhalt#
C-9#	<u>Acer pseu- doplatanus#</u>	Bergahorn#	50#	157#	12#	7#	+#	XX#	#	Erhalt#
C-10#	<u>Acer pseu- doplatanus#</u>	Bergahorn#	45#	141#	10#	7#	+ -#	X#	Totholz (Äste)#	Erhalt#
C-11#	<u>Acer pseu- doplatanus#</u>	Bergahorn#	45#	141#	11#	8#	+#	XX#	#	Erhalt#
C-12#	<u>Acer pseu- doplatanus#</u>	Bergahorn#	30#	94#	10#	8#	+ -#	X#	schütterer Krone, große Stammwunde#	Erhalt#
C-13#	<u>Acer platanoi- des#</u>	Spitzahorn#	35#	110#	11#	7#	+ -#	X#	schief, schütterer Krone, mehrere Stammwunden#	Erhalt#

Nr. #	Botanischer Name#	Deutscher Name#	Stamm- durchm. (cm) #	Stamm- umfang (cm) #	Höhe (m) #	Kronen- durchm. (m) #	Vitalität / I Bewertung#		Sonstiges#	Planung#
C-14#	<u>Acer platanoi- des#</u>	Spitzahorn#	50#	157#	11#	8#	+#	XX#	#	Erhalt#
C-15#	<u>Acer platanoi- des#</u>	Spitzahorn#	35#	110#	11#	7#	+#	XX#	#	Erhalt#
C-16#	<u>Fraxinus excelsior#</u>	Esche#	50#	157#	11#	8#	+#	XX#	#	Erhalt#
C-17#	<u>Acer platanoi- des#</u>	Spitzahorn#	35#	110#	11#	7#	+#	XX#	#	Erhalt#
C-18#	<u>Acer platanoi- des#</u>	Spitzahorn#	40#	126#	11#	7#	+#	XX#	#	Erhalt#
C-19#	<u>Acer platanoi- des#</u>	Spitzahorn#	40#	126#	11#	7#	+#	XX#	#	Erhalt#